

Normen – Maßstab und Möglichkeit

Text: Jutta Heinkelmann

Am 19. März 2018 fand die erste Regionalkonferenz Normung statt. Unter dem Titel „Mit Normen Zukunft gestalten!“ tauschten sich über hundert Fachleute und Interessierte zu unterschiedlichsten Aspekten der Normung aus. Eingeladen hatten die Bayerische Architektenkammer und die Bundesarchitektenkammer.

Von Normen zu sprechen und sich auf solche zu berufen, suggeriert Eindeutigkeit und Klarheit, meint nicht nur der Soziologe Dr. Julian Müller, der gezeigt hat, dass dem bei genauerer Betrachtung doch nicht so ist. Normen seien keine rein juristische Angelegenheit. Sie beziehen sich auf konkretes Handeln, beruhen nicht auf Werten und sind nicht explizit. Überzeitlich und universell gültige Normen gibt es nicht. Sie sind nicht stabil und fixiert, sondern verändern sich in Abhängigkeit des jeweiligen kulturellen Kontextes. Auch sind Normen nicht integrativ, denkt man an individuelle Freiheitsrechte. Schließlich müssen Normen auch nicht eingehalten werden: Führt unser Verhältnis zu Speis und Trank an Feiertagen nicht regelmäßig zum Bruch mit dem Verbot der Völlerei? Aber was sind Normen dann? Als Minimaldefinition verweist Müller auf den Rechtswissenschaftler Christoph Möllers, nach dem Normen positiv markierte Möglichkeiten sind. Demnach schaffen Normen Möglichkeitsspielräume – zumindest zwischen Befolgen und Abweichen.

Auch Professor Matthias Zöller setzte sich in seinem Vortrag mit dem Wesen von Normen auseinander. Er unterschied sie von Gesetzen. Als Rechtsnormen beruhen Gesetze auf einem moralisch-ethischen System mit dem Zweck, gesellschaftliches Zusammenleben zu ermöglichen. Sie basieren weitgehend auf einem gesellschaftlichen Konsens, nicht aber auf Naturgesetzen. Für technische Regelwerke hingegen bildet nicht ein moralisch-ethisches System, sondern der Kenntnisstand der Gesetze der Natur die Grundlage. Zudem werden technische Regelwerke dem Kenntnisstand über Verfahren und Stoffe der

jeweiligen Entwicklung der Technik angepasst. Problematisch wird es dann, wenn den sich wandelnden technischen Regelwerken Rechtsstatus zugesprochen wird.

Ferner ist beim Umgang mit Normen zwischen dem öffentlichen Baurecht und dem Zivilrecht zu unterscheiden. Während die Bauordnung die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Fokus hat, stellt das Zivilrecht auf die vertraglich zugesicherte bzw. üblicherweise zu erwartende Beschaffenheit eines Werkes ab. Die in den eingeführten technischen Regeln festgesetzten Anforderungen unterfallen dem Sicherheitsrecht und sind somit für die Parteien nicht disponibel. Aus Sicht der Bauordnung „schießt“ Normung über das Ziel hinaus, konstatierte deshalb Ministerialrat Stefan Kraus vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

Laut Ralf Mai, Vorsitzender Richter am Landgericht München I, zeigt die gerichtliche Praxis, dass bei den Anwendern der technischen Regelwerke häufig Missverständnisse über die Geltungsmacht dieser Regelwerke bestehen. „Der Techniker sieht das Baugeschehen baubetrieblich, er ordnet es technischen Begrifflichkeiten (..) zu. Der Jurist hingegen beurteilt einen technischen Sachverhalt normativ. Er ordnet das Baugeschehen rechtlich definierten Kategorien bzw. Anspruchsgrundlagen zu.“ Zentral sind Mais Feststellungen, dass DIN-Normen keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter seien und die Mangelfreiheit nicht ohne weiteres einer DIN-Norm entnommen werden könne. Dies impliziere, dass der Satz „das Bauteil ist DIN-gemäß und damit mangelfrei“ systematisch zumindest ungenau, wenn nicht sogar falsch sei, so Richter Mai.



Fotos: Sebastian Widmann

Normen dienen als Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten. Und dieser Maßstab ist auch im Rahmen der Rechtsordnung von Bedeutung. Die Ausführungen von Jochen Scholl, Leiter Öffentlichkeitsarbeit der UNIT, lösten aber dann doch allgemeines Unbehagen aus. Er verwies darauf, dass Haftpflichtversicherer unterstellten, alle für das Bauen relevante Normen müssten Architekten bekannt sein. Dies ist in Anbetracht der Vielzahl der Normen – 2.500 Normen sind für das Planen und Bauen unmittelbar von Relevanz – schlichtweg ein Ding der Unmöglichkeit.

Deshalb hielt Matthias Zöller auch dagegen: Ein Schadensersatzanspruch sollte nur dann bestehen, wenn in den betroffenen Fachkreisen eine einschlägige Regel auch wirklich bekannt ist.

Als ein wichtiges Ergebnis berufspolitischer Initiative im Bereich Normung sah Rudolf Scherzer, Vorsitzender des BAK-Ausschusses Planen und Bauen, die vom DIN-Sonderpräsidialausschuss, dem auch die BAK-Präsidentin Barbara Ettinger-Brinckmann angehört, verabschiedete „Normungs-Roadmap Bauwerke“. Sie evaluiert die bestehenden Prozesse im DIN, identifiziert Probleme, benennt strukturelle Schwächen und zeigt Lösungsperspektiven auf. Nun gelte es, die Inhalte dieses Dokumentes in die Normungspraxis umzusetzen, so Scherzer: „Hierzu ist ein kraftvolles, langfristig angelegtes, berufspolitisch und fachlich koordiniertes Handeln des

Berufsstandes und seiner Kammern erforderlich.“

Dies ist umso wichtiger, da Normung vor dem Hintergrund der Digitalisierung des Bauwesens an Bedeutung weiter zunimmt, wie Dr.-Ing. Matthias Witte, Geschäftsführer des DIN-Normenausschusses Bauwesen, ausführte. Nur mit gemeinsamen Standards lassen sich die aus der fortschreitenden Digitalisierung erwachsenden Herausforderungen bewältigen.

„Normen bestimmen in hohem Maße das Planen und Bauen und sind damit integraler Bestandteil unserer Arbeit. Und auch wenn uns die Flut der Normen oftmals geradezu erschlägt, so sind sie doch auch Maßstab für eine qualitätvolle Planung und Bauausführung“, meint BAK-Präsidentin Barbara Ettinger-Brinckmann. Norminhalte müssen auf die wesentlichen Planungsanforderungen reduziert werden und es gilt sie verfügbar zu machen. Das Angebot des Normenportals Architektur ist hier ein erster wichtiger Schritt.

Verfügbarkeit ist das eine, jedoch müssen Normen auch bekannt sein. Schlichtes Lesen von Normen garantiert noch kein Verstehen. Hier ist eine entsprechende Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung von Nöten. „Wo steht das?“ diese Frage ist, so Architekt und Sachverständiger Manfred Heinlein, für unseren Berufsstand geradezu bezeichnend, gefolgt von der Aussage „Wir haben doch nach DIN/Norm gebaut“. Dies zeigt die Verunsicherung im Umgang mit Normen. Heinlein ist der Ansicht, dass der Berufsstand sich fragen

müsse, ob es die Normung ist, die Unwissenheit erzeugt oder die zunehmende Unwissenheit der Planenden die heutige Normung erzwingt. Seines Erachtens steht der Berufsstand am Scheideweg zwischen Verwalter und kreativem Gestalter. „Architektur ist ästhetisierendes Konstruieren“ fand Egon Eiermann. Konstruieren setzt jedoch immer Wissen voraus.

Rainer Post, Architekt und Mitglied im Landesvorstand des BDA Bayern, sieht das ähnlich. Das Planen und Bauen werde immer komplexer, betonte er. Und mit dieser Komplexität gehe eine Zunahme von Regelungen und Vorschriften einher. Hier den Überblick zu wahren, sei ein schwieriges und zeitintensives Unterfangen. Nicht nur vor Gericht werden

das hierfür notwendige Fachwissen ersetzen können.

Architekten und Stadtplaner tragen besondere Verantwortung für die Gesellschaft und für die Baukultur, wie die Präsidentin der Bayerischen Architektenkammer Christine Degenhart hervorhob. Auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmte Lösungen zu finden, erfordere Handlungsspielräume und ein hohes Maß an Kreativität. Kreativität jedoch lasse sich bekanntlich nicht normen.

Doch kommen wir zurück auf die Ausführungen von Julian Müller, wonach Normen immer mit Handlungsspielräumen und der Möglichkeit zur Abweichung einhergehen. Vielleicht liegt hier ein Ansatz zur Lösung. Der Berufsstand muss sich seiner Kompetenz be-



Von links nach rechts und quer durch die Reihen ...: Rudolf Scherzer, Vorsitzender BAK-Ausschuss Planen und Bauen; Richter Ralf Mai, Architekt Manfred Heinlein, Thomas Lenzen, Geschäftsführer Architektur und Technik, ByAK, MR Stefan Kraus, Ministerialdirigentin Marion Frisch, Architekt Rainer Post, Barbara Schlesinger, BAK, Jutta Heinkelmann, BAK, Dr.-Ing. Matthias Witte, Sabine Fischer, Hauptgeschäftsführerin ByAK; Barbara Ettinger-Brinckmann, Präsidentin der BAK, Matthias Zöller, Martin Müller, Vizepräsident BAK, Christine Degenhart, Präsidentin der ByAK, Dr. Tillmann Prinz, Bundesgeschäftsführer BAK.

Normen falsch bzw. überinterpretiert. Eine pragmatische Bewertung von Normen und die Kenntnis über ihre richtige Verwendung setzt Fachwissen voraus. Leider sei der Verlust von technischem Fachwissen und konstruktivem Verständnis in der Architektur – insbesondere bei Berufsanfängern – zu beobachten. Die Norm kann und wird nicht die Eigenverantwortlichkeit der Planer und Ausführenden und

wusst sein. Einer Kompetenz, die gepflegt werden muss, Wissen, das es zu mehren und zu aktualisieren gilt. So gesehen sind auch hier Information sowie Fort- und Weiterbildung ein Schlüssel zum Erfolg, natürlich neben der berufspolitischen Einflussnahme auf die Rahmenbedingungen. Das klingt doch schon fast nach Konzept – finden Sie nicht?



Neue Normen und Norm-Entwürfe

Text: Jutta Heinkelmann

Im Januar wurde, wie berichtet, die neue DIN 4109 Schallschutz im Hochbau veröffentlicht. Ebenfalls erschien die DIN 18197 Abdichten von Fugen in Beton mit Fugenbändern. Diese Norm regelt das Planen, Bemessen, Verarbeiten und den Einbau von Fugenbändern.

Im Februar wurde u. a. die DIN 18008-6 Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln, Teil 6: Zusatzanforderungen an zu Instandhaltungsmaßnahmen betretbare Verglasungen und an durchsturz sichere Verglasungen, neu veröffentlicht. Inhalt sind Regelungen zu zusätzlichen Anforderungen an Verglasungen, die zu Instandhaltungsmaßnahmen zu betreten oder durchsturz sicher auszubilden sind. Der Arbeitsschutz ist nicht Gegenstand der Norm. Die Normteile 2 (linienförmig gelagerte Verglasungen) und Teil 3 (punkt-

förmig gelagerte Verglasungen) sind als konstruktive Randbedingungen zu beachten.

Im März wurde die Norm DIN 18516-3 Außenwandbekleidungen, hinterlüftet – Teil 3: Naturwerkstein – Anforderungen, Bemessungen veröffentlicht. Die Norm gilt in Verbindung mit DIN 18516-1. Sie regelt die Verwendung von Natursteinplatten nach DIN EN 1469 mit Nenndicken ≥ 30 mm für hinterlüftete Außenwandbekleidungen. Übrigens: Statisch beanspruchte Klebungen sind nicht zulässig.


Mit Ausgabedatum 2018-04 erschien die DIN 18012 Anschlusseinrichtungen für Gebäude – Allgemeine Planungsgrundlagen.

Regelungen zu den räumlichen und technischen Rahmenbedingungen zum Erhalt kultureller Güter finden sich gleich in zwei neu veröffentlichten Normen: DIN EN 16893 Erhaltung des kulturellen Erbes – Festlegungen für Standort, Errichtung und Änderung von Gebäuden oder Räumlichkeiten für die Lagerung oder Nutzung von Sammlungen des kulturellen Erbes; Deutsche Fassung EN 16893:2018 und DIN EN 15759-2 Erhalt des kulturellen Erbes – Raumklima – Teil 2: Lüftung für den Schutz von Gebäuden und Sammlungen des

kulturellen Erbes. Beide Normen sind im März erschienen. Mit dem Ziel, die Erhaltungsbedingungen von Kulturgütern zu optimieren, ergänzt die zweite Norm die bestehenden allgemeinen Normen zur Lüftung.

Als Entwurf wurde die DIN 1356-1:2018-03, Bauzeichnungen – Teil 1, Grundregeln der Darstellung veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme beim DIN, die BAK und ByAK gemeinsam vorbereiten, läuft bis 16. Juni 2018.

Wenn Sie mitarbeiten möchten, melden Sie sich doch bitte unter normung@byak.de. Beiträge können bis zum 28. Mai an die Bayerische Architektenkammer geschickt werden, so dass diese zusammengefasst als eine Stellungnahme der BAK an das DIN weitergereicht werden können.

Ebenso als Entwurf veröffentlicht wurde DIN 18917 / A1 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten. 

Bitte beachten Sie, dass dies nur eine Auswahl der DIN-Veröffentlichungen sein kann.

Architektenschaft setzt Maßstab für sicheres Bauen

Text: Jutta Heinkelmann


Die Bundesarchitektenkammer, die Bundesingenieurkammer sowie Verbände der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Baustoffhandels und der Baustoffhersteller haben ein System zur Ausschreibung, Bestellung und Bauüberwachung erarbeitet und in einer gemeinsamen Erklärung veröffentlicht. Hintergrund sind die in Folge des EuGH-Urteils vom Oktober 2014 notwendig gewordenen Veränderungen im Bauproduktenrecht. Betroffen sind alle mit „CE“-gekennzeichneten Produkte. Die vormalig an das Bauprodukt gestellten Anforderungen werden nun – mit allen Konsequenzen z. B. bzgl. der Haftung – an

das Bauwerk selbst gerichtet. Das vorgestellte System unterstützt bei der Einhaltung und beim Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an das Bauwerk. Es soll die Lücke bis zur vollkommenen Harmonisierung der betroffenen europäischen Normen schließen – und das kann lange dauern! Eine von der ARGEBAU veröffentlichte „Prioritätenliste“ weist derzeit über 80 aus nationaler Sicht defizitäre Produktnormen aus und sie ist nicht vollständig. In der veröffentlichten Erklärung wird vorgeschlagen, mittels privatrechtlichen Anforderungsdokumenten, die die jeweils einschlägigen Leistungsmerkmale aufzeigen, die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zu definieren und in der Umsetzung zu gewährleisten.

Zum Hintergrund: Das EuGH-Urteil C-100/13 vom 16.10.2014 bewirkte ein Verbot des „Ü“-Zeichens bei „CE“-gekennzeichneten Bauprodukten, da an „CE“-gekennzeichnete Bauprodukte keine zusätzlichen staatlichen nationalen Anforderungen gestellt werden dürfen.



Foto: Bundesingenieurkammer

Dadurch ist eine Novelle der Bauordnung notwendig geworden. Das bayerische Innenministerium hat einen Entwurf vorgelegt, zu dem die Bayerische Architektenkammer Stellung ausföhrlich genommen hat. 

Die Dokumente und weitere interessante News finden Sie unter:

www.byak.de/planen-und-bauen/architektur-technik/normung-und-innovation/news.html